1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Nach Kapitel 3.1.2 der Grundsätze der Sportförderung vom 01.01.2021 hat die Landeshauptstadt Hannover dem Stadtsportbund Hannover die Aufgabe der Berechnung und Auszahlung der Zuwendungen für den Jugendsport übertragen. Der Rat der Landeshauptstadt Hannover stellt für die Jugendförderung Mittel bereit, die insbesondere für Jugendprojekte der Vereine und Verbände zu verwenden sind. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Landeshauptstadt Hannover. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Mit den Zuwendungen soll insbesondere die fachliche und überfachliche Jugendarbeit in den Vereinsjugenden unterstützt werden. Hierzu werden insbesondere Kinder- und Jugendprojekte in Vereinen und Verbänden sowie die Jugendsportnetzwerke des Stadtsportbundes Hannover gefördert. Der Stadtsportbund Hannover legt die Modalitäten für die Förderung in einer besonderen Richtlinie für die Förderung des Jugendsports fest und stimmt diese mit der Landeshauptstadt Hannover ab. Die Vergabe der einzelnen Zuwendungen an die Vereine und Verbände erfolgt durch den Stadtsportbund Hannover nach Zustimmung der Landeshauptstadt Hannover.

Es können nur solche Projekte unterstützt werden, die nicht bereits aus anderen Mitteln der Landeshauptstadt Hannover mitfinanziert werden (Ausnahme: Bezirksräte).

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind sowohl Vereine als auch Verbände sein, die Mitglied im Stadtsportbund Hannover sind und die Fördervoraussetzungen nach den Grundsätzen der Sportförderung der Landeshauptstadt Hannover in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

3. Hinweise und Fördervoraussetzungen

Förderfähig im Bereich der Jugendförderung sind Projekte und Aktionen mit jungen Menschen bis 27 Jahre.
Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt 10 Personen. Die Teilnehmenden müssen überwiegend in der Stadt Hannover wohnen. Eine Teilnehmenden-Liste mit Wohnort und Alter ist bei der Abrechnung einzureichen.

Eine weitere Voraussetzung für die Förderung von Projekten ist, dass eine Betreuungsperson über eine Qualifikation wie zum Beispiel eine DOSB-C Lizenz/Lehrschein, eine Juleica oder eine gleichwertige Qualifikation aus beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeit verfügt.

Eine Doppelförderung durch städtische Fördermittel (z.B. Zuwendungen aus Mitteln der Landeshauptstadt Hannover zur Durchführung eines Freizeitvorhabens oder einer verlässlichen Ferienbetreuung; Übungsleitenden-Zuschüsse) ist auszuschließen.
Eine anderweitige Förderung (z.B. durch die Sportjugend Niedersachsen, den Sparkassen-Sportfond, die Lotto-Sport-Stiftung) ist zulässig und muss im Finanzierungsplan angegeben werden.

4. Gegenstand und Umfang der Förderung

Gefördert werden Ausgaben für **Mikroprojekte** und **Makroprojekte**.

- **Mikroprojekte** sind Projekte mit einer Fördersumme bis 2.500 €. Die Mindestförderung eines Mikroprojektes beträgt 400 €.
- **Makroprojekte** sind Projekte mit einer Fördersumme von 2.500 € bis max. 7.500 €.

Die Antragsstellenden sind verpflichtet, Eigenmittel in Höhe von mindestens 20% der förderfähigen Projektkosten einzubringen. Teilnahmegebühren können als Eigenmittel geltend gemacht werden.

Förderungswürdig im Sinne der Richtlinie sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Überfachliche Veranstaltungen, z.B. Sport- und Spielfeste, Jugenddisko, sportarten- oder mannschaftsübergreifende Unternehmungen, Ausflüge
- umweltrelevante Jugendarbeit
- Wochenend-/Ferienfreizeiten ohne Sportartenbezug
- Maßnahmen zur Integration neuer Zielgruppen
- Inklusive Angebote
- Gewaltpräventionsangebote
- Ausstattung/Einrichtung von Jugendräumen
- Digitalisierung
- Aufbau neuer Sportangebote, z.B. im Fun-Bereich, sportartübergreifend oder breitensportorientiert
- Kooperationen von Sportvereinen mit Jugendverbänden/freien Trägern, Schulen oder sonstigen Institutionen

Nicht gefördert werden:

- Sportturniere
- Trainingslager
- Anschaffung von Sportbekleidung
- Mitgliedsbeiträge
- Bau oder Errichtung von Sportstätten
- sich regelmäßig wiederholende Makroprojekte (Mikroprojekte dürfen wiederholt stattfinden)

5. Förderfähige Ausgaben

Folgende Ausgaben sind abrechnungsfähig:

- Mietkosten (Halle, Raum, Spielgeräte o.ä.)
- Übungsleitenden-Honorare (sofern nicht über die Übungsleitenden-Zuschüsse der Landeshauptstadt Hannover eine Doppelförderung entsteht)
- Honorare für Fachkräfte und Referierende
- Aufwandsentschädigungen für Helfende
- Ausgaben für Verpflegung und Übernachtung
- Fahrtkosten (öffentliche Verkehrsmittel; Pkw max. 0,30 € pro km)
- Spezielle Sportgeräte für Kinder (ab 150 € Inventarisierungsvermerk nötig; der einzelne Gegenstand darf einen Anschaffungswert von 999 € netto nicht übersteigen)
- Einrichtungsgegenstände (ab 150 € Inventarisierungsvermerk nötig; der einzelne Gegenstand darf einen Anschaffungswert von 999 € netto nicht übersteigen)
- Verbrauchsmaterialien

Porto-, Telefon-, Fotokopie- und sonstige Sachkosten können pauschal max. mit einem Betrag von 100 € veranschlagt werden.

6. Antragsverfahren, Antragsfristen und Mittelauszahlung

Pro Verein oder Verband sind max. 2 Projekte pro Jahr einreichbar, davon höchstens ein Makroprojekt. Für die Beantragung sind die vom Stadtsportbund Hannover vorgegebenen Formulare zu verwenden, die im Internet zum Download zur Verfügung stehen.

Mikroprojekte mit einer Fördersumme unter 2.500 € können fortlaufend bis zum **31.10.** eines Jahres beim Stadtsportbund Hannover eingereicht werden.
Über die Bewilligung von Mikroprojekten wird in regelmäßigen Abständen zeitnah nach Antragseingang entschieden. Die Mindestförderung beträgt 400 €.

Makroprojekte mit einer Fördersumme von 2.500 € bis max. 7.500 € können bis zum **Stichtag 28.02.** beim Stadtsportbund Hannover eingereicht werden.
Über die Bewilligung der Makroprojekte entscheidet die Kommission zur Jugendförderung.

Der Antragsstellende erhält eine Eingangsbestätigung und nach Prüfung des Antrags eine Absage oder eine Zusage in Form eines Zuwendungsbescheides.

Ein Beginn der zu fördernden Maßnahme vor der Bewilligung ist dann möglich, sofern der Antragseingang bestätigt wurde. Mit der Durchführung der Maßnahme muss im Antragsjahr begonnen werden.

Die Mittelauszahlung erfolgt nach Projektende und -abrechnung auf das beim Stadtsportbund Hannover hinterlegte Vereinskonto.
Sollte ein Projekt günstiger als geplant umgesetzt worden sein, kann eine Reduzierung der Zuwendung vorgenommen werden.

7. Abrechnung und Nachweisführung

Nach der Projektdurchführung sind dem Stadtsportbund Hannover innerhalb von acht Wochen der Verwendungsnachweis sowie die Projektdokumentation zur Prüfung vorzulegen. Die entsprechenden Formulare stehen im Internet zum Download zur Verfügung.
Sämtliche Originalrechnungsbelege verbleiben beim Fördermittelempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

8. Prüfung der Mittelverwendung

Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem Stadtsportbund Hannover und der Landeshauptstadt Hannover. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Verbandes oder Sportvereins zurückzuerstatten.

9. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Landeshauptstadt Hannover

Stadtsportbund Hannover e.V.

Stand: 20.12.2023